

stellenversicherung in der Form einer Sonderversicherung zu schaffen, als ein Mißgriff bezeichnet werden muß. Eine bessere Lösung des Privatbeamtenversicherungsproblems wäre es gewesen, wenn sich der Gesetzgeber den Ausbau der Invalidenversicherung bis zu einer Einkommengrenze von 3000 M unter Staffelung der Beiträge bis zu etwa 6 Proz. des durchschnittlich versicherten Einkommens hätte angelegen sein lassen. Es sind aber jetzt noch die speziellen Verhältnisse des Buchhandels zu berücksichtigen und ist die Frage aufzuwerfen, welche Lösung des Pensionsproblems denn für ihn die geeignetste ist. Nach der Berufsstatistik vom Jahre 1907 gab es im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, einschließlich Zeitungsverlag- und -Expedition insgesamt im deutschen Reich 14249 Betriebe mit 65757 Personen. Davon entfallen auf Kleinbetriebe mit 1 bis 5 Angestellten 11883 mit 22420 Personen. Unternehmungen mit 6 bis 50 Angestellten gab es 2245, in denen 29413 Personen tätig waren. Es ergibt sich also, daß im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel das Schwergewicht bei den Klein- und Mittelbetrieben liegt. Die Zahl der Großbetriebe ist verhältnismäßig gering. Es ist danach klar, daß jede Privatbeamtenversicherung, mag sie eingerichtet werden, wie sie will, vor allem die Klein- und Mittelbetriebe drückt. Die Belastung für den gesamten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel würde sich, wenn man annimmt, daß in ihm rund 65 000 Angestellte tätig sind, die im Durchschnitt ein Gehalt von vielleicht 1500 M beziehen, auf etwa 7 $\frac{3}{4}$ Millionen Mark stellen, die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Angestellten aufzubringen wären. Unter Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens von 2000 M für den einzelnen Privatbeamten im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel würde sich unter Beibehaltung einer Versicherungsprämie von 8 Proz. des Durchschnittseinkommens die Gesamtbelastung auf 10,4 Millionen steigern, von denen die Arbeitgeber 5,2 und ebensoviel die Angestellten zu tragen hätten. Es fragt sich nun zunächst, wenn man das Problem vom Standpunkt des Arbeitgebers aus betrachtet, erstens, ob für ihn die Möglichkeit besteht, die neue Last abzuwälzen und zwar entweder auf die versicherten Angestellten durch Verkürzung des Anfangsgehalts bzw. Verlangsamung der Gehaltszulagen usw. oder auf das laufende Publikum durch Erhöhung der Verkaufspreise. Was die erstere Möglichkeit betrifft, so scheint es, wenn man berücksichtigt, daß das Durchschnittsgehalt eines Buchhandlungsgehilfen, von dem man doch immerhin nicht unbeträchtliche Kenntnisse und eine ziemlich weitgehende und langdauernde Spezialausbildung verlangt, verhältnismäßig niedrig ist. Aus den Gehaltsstatistiken, die seitens der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen wiederholt veranstaltet wurden und deren Resultate an verschiedenen Stellen der Buchhändlerwarte mitgeteilt wurden, geht mit ziemlicher Deutlichkeit hervor, daß bei den Buchhandlungsgehilfen Gehälter von mehr als 150 M recht selten sind. Viel häufiger findet man Einkommen von 120 M, 130 M, auch 110 M im Monat. Etwas besser scheinen durchweg die Verlagsangestellten entschädigt zu werden. Bedenkt man, daß die Angestellten zu diesen Preisen tätig, ja, vielleicht sogar froh sind, eine Stellung zu finden, so wird man kaum in der Annahme fehl gehen, daß auch im Buchhandelsgewerbe ein reichliches Angebot an Arbeitskräften vorhanden ist. Wenn das der Fall ist, so gewinnt für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die neue Prämienlast der Pensionsversicherung mehr oder minder auf seine Angestellten abzuwälzen, an Wahrscheinlichkeit, um so mehr als nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein Hineinströmen junger Arbeitskräfte in die von der Privatbeamtenversicherung umfaßten Berufsstellungen zu erwarten ist, wodurch sich das Angebot an arbeitslustigen Elementen erhöht. Dagegen besteht die zweite Möglichkeit, die Prämienlast abzuwälzen, nämlich durch Erhöhung der Verkaufspreise, nicht oder nur in geringem Umfange. Aber die Höhe der Buchpreise in

Deutschland ist schon oft geklagt worden, wobei wiederholt auf die nicht unerheblich niedrigeren Preise in Amerika und England hingewiesen wurde. Es ist ja auch bekannt, daß seitens einer Gruppe von Autoren, insbesondere Universitätslehrern, ein lebhafter Kampf um die Buchpreise geführt wird und Vorschläge zu einer Änderung der Vertriebsorganisation im Buchhandel gemacht sind. Die vor einigen Jahren erschienene Schrift von Professor Bücher (Leipzig) legt hiervon Zeugnis ab. Es liegt auf der Hand, daß, wenn der Buchhandel versuchen würde, die Beitragslast der Pensionsversicherung durch Erhöhung der Buchpreise auszugleichen, er hierbei auf den scharfen Widerspruch der Konsumenten stoßen würde. Es ist auch zu beachten, daß dieser Widerspruch sich um so lebhafter geltend machen kann, weil man es bei den Büchern mit einer Ware zu tun hat, deren Verbrauch nicht unumgänglich für den Lebensunterhalt nötig ist, sondern die zum Teil Luxus- und Genußbedürfnissen dient, deren Verbrauch also eine Einschränkung durch die freie Entschließung des Konsumenten erfahren kann.

Die weitere Frage, die man sich vorlegen muß, lautet: Kann der Buchhandel die neue Prämienlast noch auf sich nehmen? Es ist hier also unterstellt, daß irgendwelche Abwälzungsmöglichkeiten für die Prinzipale nicht bestehen. Bei Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß seitens großer Firmen aus Anlaß von Geschäftsjubiläen usw. wiederholt größere Summen an die verschiedenen Klassen der Buchhandlungsgehilfen oder der einzelnen Betriebe, soweit diese Pensionsklassen errichtet hatten, überwiesen worden sind. Die Unterstützungen z. B., die die verschiedenen Klassen des allgemeinen deutschen Buchhandlungsgehilfenverbandes zu Leipzig in den langen Jahren ihres Bestehens seitens der Prinzipale erhalten haben, gehen in die Hunderttausende. Hieraus zu schließen, daß der Prinzipal im Buchhandel allgemein stärkere soziale Lasten zu tragen in der Lage wäre, erscheint vornehmlich. Sicher ist nur, daß ein vielleicht nicht kleiner Kreis von Firmen, und hier dürften in erster Linie die Großbetriebe in Frage kommen, eine Prämienlast wie die durch die neue Versicherung bedingene ohne weiteres aushalten kann, und daß sich in Anerkennung ihrer sozialen Pflichten eine nicht geringe Zahl von letzteren durch derartige Unterstützungen schon freiwillig in den Dienst des Versorgungsgedankens für ihre Beamten gestellt hat. Fraglich ist es, ob den Kleinbetrieben die neue Last nicht Schwierigkeiten bereitet. In der Gehaltsklasse D (Einkommen bis 1500 M) sind für jeden einzelnen Angestellten monatlich 6,80 M oder im Jahr 81,60 M, also vom Prinzipal 40,80 M an Prämien für die Angestelltenversicherung zu zahlen. In Klasse E (Gehälter bis 2000 M) stellt sich der eigene Beitragsanteil des Arbeitgebers auf 57,60 M im Jahr. Die Erhöhung des Unkostenetats für den Prinzipal um 40—50 M im Jahre bei Beschäftigung eines Gehilfen fällt nicht so sehr ins Gewicht. Nimmt man einen Betrieb an, in dem fünf Gehilfen tätig sind, so erhöht sich der Gehaltsetat von 7500 M bzw. 10 000 M auf 7203 bzw. 10 288 M. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Beträge ins Gewicht fallen; aber daß sie nicht sollten getragen werden können, dürfte zu viel behauptet sein.

Ergibt sich aus den vorhergehenden Darlegungen, daß, nachdem die neue Vorlage die Beitragsleistungen ganz erheblich gegenüber denen, die die zweite Denkschrift vom Jahre 1908 vorsah, ermäßigt hat, die Prämienlast der neuen Versicherung für die Prinzipale an Schwere verloren hat, so bleibt noch die Frage zu beantworten, wie sich die Last stellt, wenn man von einer Sonderklasse abieht und den Ausbau der Invalidenversicherung vornimmt. Hierbei ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Betrieben, die gleichzeitig Arbeiter und Angestellte beschäftigen, und denen, die nur über Angestellte verfügen. Denn die Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Invalidenversicherung trifft ja ebenso die Arbeiter wie die Angestellten. Für Betriebe, die beide Kategorien von Arbeitnehmern beschäftigen, greift